



## Praxis-Ratgeber | Januar 2020

Sehr verehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

„Reisende soll man nicht aufhalten“, sagt ein Sprichwort. Das gilt auch für Mandanten, die die Geschäftsbeziehung mit Ihnen als Steuerberater beenden wollen. Juristisch gesprochen liegen bei Steuerberatungsverträgen „Dienste höherer Art“ vor. Diese sind für Mandanten gem. § 627 Abs. 1 BGB grundsätzlich jederzeit fristlos kündbar sind (eine Ausnahme bilden „Dienstverträge mit festen Bezügen“, die bei Pauschalhonorarvereinbarungen nach § 14 StBVV vorliegen können). § 627 Abs. 1 BGB kann einzelvertraglich abbedungen werden; inwiefern dies durch Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) möglich ist (ein mehrfach verwendeter Steuerberatungsvertrag stellt bereits eine AAB dar), ist sehr strittig. Unwirksam ist jedenfalls eine Klausel, die nur eine Kündigungsmöglichkeit pro Jahr vorsieht (BGH Urteil vom 11.2.2010, Az. IX ZR 114/09).



© Christian Jung\_adobeStock.com

Über einen Sonderfall musste im vergangenen Jahr der BGH (Urteil vom 2.5.2019, Az. IX ZR 11/18 – **→ ist 0120-02**) entscheiden. Der Tenor des Urteils lautete sinngemäß: Sofern ein Steuerberater in einem einheitlichen Vertrag mit steuerlichen Angelegenheiten und der Fertigung der Finanz- und Lohnbuchhaltung betraut wird, kann der Vertrag von dem Mandanten fristlos gekündigt werden, auch wenn der Steuerberater bis zur Kündigung ausschließlich Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanz- und Lohnbuchhaltung entfaltet hat.

Im Streitfall sollte Ihr Kollege die Mandantin sowohl steuerlich beraten als auch ihre Lohn- und Finanzbuchhaltung übernehmen. Vereinbart war eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr. Die Mandantin kündigte aber schon nach fünf Monaten mit sofortiger Wirkung. Ihr Kollege, der während dieser kurzen Zeitspanne nur Buchhaltungsarbeiten erbracht hatte, verlangte vergeblich ein Jahreshonorar.

Der BGH bejahte hier die Voraussetzungen des § 627 Abs. 1 BGB und damit eine sofortige Lösung aus dem Vertrag mit Ihrem Kollegen. Auch Tätigkeiten, die an sich nicht zwin-

gend allein dem Steuerberater obliegen wie die Finanz- und Lohnbuchhaltung, seien Dienste höherer Art, argumentiert der BGH. Das gelte gleichermaßen, wenn – wie hier – ein einheitlicher Dienstvertrag vorliegt, der auch die steuerliche Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat. Denn: Grundlage derartiger Verträge sei das wechselseitige persönliche Vertrauen, das jederzeit gestört sein könne. In diesem Fall soll die Entscheidungsfreiheit beider Vertragspartner, sich jederzeit von einander zu lösen, weitestgehend gewährleistet bleiben. Es sei für Mandanten unzumutbar, sofern ein Steuerberater trotz eines gekündigten Beratungsvertrags weiterhin Teilleistungen erbringen dürfe, die regelmäßig weiterhin Einblicke in vertrauliche Berufs- und Einkommensverhältnisse voraussetzen. Dies gelte selbst dann, falls der Dienstverpflichtete bis zur Kündigung tatsächlich keine Dienste höherer Art geleistet, sondern nur anderweitige Tätigkeiten (wie bloße Buchhaltungstätigkeiten) entfaltet habe.

**Unser Rat:** Wollen Sie das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 627 Abs. 1 BGB ausschließen, müssen Sie vor diesem Hintergrund mit dem Mandanten getrennte Verträge abschließen, zum einen bezogen auf Buchhaltungsarbeiten und zum anderen über steuerliche Beratungsleistungen. Will ihr Mandant diese juristisch notwendige Vertragstrennung nicht, bleibt es bei der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeit für das gesamte Vertragsverhältnis.

Erfolgreiche Beratungsgespräche wünscht Ihnen

'markt intern' Verlag GmbH  
Redaktion 'Ihr Steuerberater'



  
RA Michael Niermann  
– Chefredakteur –



## Dokumenten-Service | Januar 2020

Thema	Quelle	<a href="http://www.markt-intern.de/ist">www.markt-intern.de/ist</a>
<b>Mandanten-Anschreiben</b>		ist 0120-01
Sofort kündbare Verträge „höherer Art“	BGH-Urteil Az. IX ZR 11/18	ist 0120-02
Gesetz zur Rückführung des Soli	BT-Drs.19/14103	ist 0120-03
<b>Mandantenbrief</b>		
<b>Seite 1</b>		
Kassensicherungsverordnung/ TSE-Modul	BMF-Schreiben Az. IV A 4 – S 0319/19/10002 : 001	ist 0120-04
Belegausgabepflicht	OFD NRW Az. S 0316 – 207/0008 - St 432a	ist 0120-05
<b>Seite 2</b>		
Gelangensbestätigung	Auszug aus 'umsatzsteuer intern' 24/19	ist 0120-06
Nachträglicher Antrag auf Regelbesteuerung	Urteil des FG Münster Az. 2 K 3677/16 (Revision eingelegt: Az. VIII R 18/19)	ist 0120-07
<b>Seite 3</b>		
Privatimmobilie/ Steuerfreier Verkauf bei Zwischenvermietung	BFH-Urteil Az. IX R 10/19	ist 0120-08
Handwerkerbonus/ Neubauten	Auszug aus 'immobilien intern' 23/19	ist 0120-09
<b>Seite 4</b>		
Minijobs/ Neue Verdienstgrenzen ab 2020	„Mehr Geld für Minijobber“	<a href="http://www.minijob-zentrale.de">www.minijob-zentrale.de</a>
Auslandsreisen/Pauschbeträge	BMF-Schreiben Az. IV C 5 – S 2353/19/10006 : 001	ist 0120-10
Kfz-Steuer/Dieselgate	BFH-Beschluss Az. III B 2/19	ist 0120-11

### Diese Dokumente erhalten Sie wie folgt:

- Anklicken der jeweiligen Abrufnummer in der Online-Version oder mit Eingabe der Abrufnummer unter [www.markt-intern.de/ist](http://www.markt-intern.de/ist)

